

Österreichisches Patentamt  
Dresdner Straße 87  
1200 Wien

legistik@patentamt.at

**ZI. 13/1 07/158**

**GZ 1059-ÖPA/2007**  
**BG, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird**

**Referenten: Dr. Stephanie Merckens,  
Dr. Alexandra Braunböck,  
Rechtsanwältinnen in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **I. Zur grundsätzlichen Absicht der Normierung**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die Absicht, dem aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 16.4.1998 eingerichteten Biopatent Monitoring Komitees durch Ergänzung des Patentgesetzes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag meint auch, dass eine Ergänzung des Patentgesetzes grundsätzlich der richtige Weg ist, die Rechtssicherheit in den hier einschlägigen Fragen – insbesondere hinsichtlich der Aufgaben und Kompetenzen des Biopatent Monitoring Komitees – zu erhöhen.

#### **II. Zum Entwurf im Detail:**

##### **1. Einrichtung des Biopatent Monitoring Komitees**

In der Entschließung des Nationalrates vom 16.4.1998 wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ersucht, ein Biopatent Monitoring Komitee einzurichten. Zur rechtlichen Absicherung dieses nunmehr eingerichteten Komitees sollte diese Institution nunmehr gesetzlich vorgeschrieben werden.

§ 166 Abs 1 PatG sollte daher lauten:

„Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesminister für Soziales

und Konsumentenschutz, der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Österreichisches Monitoring Komitee zur Beobachtung und Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. Nr. L 213 vom 30. Juli 1998, S. 13 (Biopatent-Richtlinie) einzurichten.“

## 2. Ad § 166 Abs 1 PatG – Aufgabenbereich des Komitees

Laut Erläuterungen verfolgt der Entwurf die Intention, die bisherige Tätigkeit des Biopatent Monitoring Komitees beizubehalten und auf eine gesetzliche Basis zu stellen.

Der im § 166 Abs 1 PatG neu abgesteckte Aufgabenbereich wird dieser Intention allerdings nicht gerecht. Während zwar begrüßenswerter Weise erwähnt wird, dass sich der Kompetenzbereich auf die für die Republik Österreich erteilten Patente und Gebrauchsmuster bezieht, werden die übrigen in der EntschlieÙung des Nationalrates aufgelisteten Aufgaben des Biopatent Monitoring Komitees nicht übernommen<sup>1</sup>.

Dadurch entsteht der Eindruck, durch den vorliegenden Entwurf wolle man den Tätigkeitsbereich des Biopatent Monitoring Komitees einschränken. Entgegen der angekündigten Absicht wird gerade durch diese Diskrepanz zur EntschlieÙung des Nationalrates eine angenommene Rechtsunsicherheit noch verstärkt, da unklar ist, inwieweit die EntschlieÙung neben dem § 166 PatG neu weiter Wirkung entfaltet oder nicht. Will man die in der EntschlieÙung aufgelisteten Aufgaben des Komitees nicht beschränken, empfiehlt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag daher entweder die Punkte 1. bis 5 der EntschlieÙung des Nationalrates vom 16.4.1998 wörtlich in einen neuen § 166 Abs 2 PatG zu übernehmen oder auf die EntschlieÙung des Nationalrates zu verweisen.

§ 166 Abs 2 PatG sollte daher lauten:

„Das Biopatent Monitoring Komitee beobachtet und bewertet die Auswirkungen der Umsetzung der Biopatent-Richtlinie im Hinblick auf alle mit Schutzwirkung für die Republik Österreich erteilten Patente und Gebrauchsmuster. Es hat sich weiters den

---

<sup>1</sup> Überprüfung der Auswirkungen der in Umsetzung der Richtlinie erlassenen österreichischen Rechtsvorschriften auf Menschenrechte, Tiere, Pflanzen und ökologische Systeme; Überprüfung der nationalen Erteilungs- und Spruchpraxis, ua. bezüglich Zwangslizenzen, bezüglich der Einhaltung der Grenzen zwischen Erfindungen und Entdeckungen sowie der Einhaltung des Verbotes der Patentierung von Pflanzensorten und Tierrassen; Beurteilung der Auswirkungen der in Umsetzung der Richtlinie erlassenen österreichischen Rechtsvorschriften auf den Konsumentenschutz, die Landwirtschaft und die Entwicklungsländer; Überprüfung, ob die in Umsetzung der Richtlinie erlassenen österreichischen Rechtsvorschriften folgende Grundsätzen gerecht werden: - keine Patente auf Verfahren zum Klonen von Menschen und zur Veränderung der menschlichen Keimbahn, - kein Patentschutz für Verfahren, in denen menschliche Embryonen verwendet werden, und für Embryonen selbst, - keine weitere Einschränkung der „Tierschutzklausel“, - Viehzüchter- und Landwirteprivileg, - Wahrung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt; Beobachtung der forschungs- und wirtschaftspolitischen Konsequenzen, insbesondere auch auf die KMU's.

in der Entschließung des Nationalrates vom 16.4.1998 unter Punkt 1 bis 5 aufgelisteten Aufgaben nach den dort angeführten Kriterien zu widmen. In Abständen von 3 Jahren ist dem Nationalrat vom Komitee ein Bericht zu übermitteln, der die Auswirkungen evaluiert und die Entwicklungen des Patentrechts im Bereich biotechnologischer Entwicklungen dokumentiert.“

3. Ad § 166 Abs 1 PatG – Umfang der zu beobachtenden Patente und Gebrauchsmuster

Laut Erläuterungen soll Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass sich das Monitoring des Komitees auf alle mit Wirksamkeit für Österreich erteilten Patente und auch Gebrauchsmuster erstrecken soll. Es sollen daher nicht nur nationale, sondern auch europäische Patente und Gebrauchsmuster erfasst werden. Zur Vermeidung bekannter Abgrenzungsschwierigkeiten empfiehlt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag daher den Textbestandteil „*alle mit Schutzwirkung*“ einzufügen, sodass der geänderte Text lautet:

„Das Biopatent Monitoring Komitee beobachtet und bewertet die Auswirkungen der Umsetzung der Biopatent-Richtlinie im Hinblick auf **alle mit Schutzwirkung** für die Republik Österreich erteilten Patente und Gebrauchsmuster. ...“

4. Ad § 166 Abs 2 PatG – Auflistung der Mitglieder:

Gegen die namentliche Auflistung der im Komitee vertretenen Institutionen ist nichts einzuwenden, es wird nur darauf hingewiesen, dass danach jede neue Mitgliedschaft einer nicht aufgelisteten Institution einer Gesetzesänderung bedarf. Da es sich sowieso um ein unbesoldetes Ehrenamt handelt, empfiehlt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag daher, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Kompetenz einzuräumen, Vertreter zusätzlicher Institutionen als Mitglieder in das Biopatent Monitoring Komitee zuzulassen.

§ 166 Abs 3 PatG sollte daher lauten:

wie § 166 Abs 2 laut Entwurf ergänzt um: „...“

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist ermächtigt, weitere Mitglieder zu bestellen.“

5. § 166 Abs 4 PatG – unbesoldetes Ehrenamt:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag unterstützt das Anliegen, dass es sich bei der Tätigkeit als Mitglied im Biopatent Monitoring Komitee um ein unbesoldetes Ehrenamt handelt. Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ist jedoch auch bewusst, dass die Tätigkeit eines Mitglieds im Komitee sehr anspruchsvoll sein kann und die Erwartungen an ein Ehrenamt übersteigen kann. In diesem Fall obliegt es aber den entsendenden Institutionen, ihre Vertreter entsprechend zu entlohnen. Sollten die entsendenden Institutionen hierzu keine finanziellen Mittel zu Verfügungen haben, ist es im Sinne der Wahrung eines ausgewogenen Monitorings jene Institutionen durch öffentliche Gelder entsprechend zu unterstützen.

## 6. Ad § 166 Abs 5 PatG – Geschäftsstelle

Entgegen der Mitgliedschaft ist die Geschäftsstelle des Patentamtes für ihre Aufgaben ausreichend finanziell auszustatten. Insbesondere sollte ihr ein gewisses Budget für die Beauftragung von Expertisen zu Verfügung stehen. Mit einer Expertise zu ausgewählten Fragen sollten auch Mitglieder des Biopatent Monitoring Komitees bestellt werden können, insofern ein Mehrheitsbeschluss des Komitees vorliegt. So könnte auch die Besoldung der Mitglieder bei außergewöhnlich hohem Aufwand gewährleistet werden.

Wien, am 31. Juli 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident